



Kurzzeitpflegevertrag für das **Lebensrad - Haus der Pflege**

Das „**Lebensrad - Haus der Pflege**“ (Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband) im Weiteren „Pfleheim“ genannt, ist eine zugelassene vollstationäre Pflegeeinrichtung.

Träger des Pflegeheims ist der Verein Stiftung Altersheim Eberbach e.V., Schafwiesenweg 9, 69412 Eberbach.

Zwischen dem Träger des Pflegeheims, vertreten durch die Heimleitung Frau Doris Popp

und

«Name_Gast»

wohnhaft in: «wohnhaft_bisher»

gegebenenfalls vertreten durch

«Name_Betreuer_1»

«Name_Betreuer_2»

- ausgewiesen durch
- Personalausweis Nr.
- durch Bestellsurkunde vom
- notarielle Vollmacht vom

im Weiteren „Gast“¹ genannt

wird Folgendes vereinbart:

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Form erwähnt.

1. Die Aufnahme in die Kurzzeitpflege erfolgt

vom «Datum_ab» bis «Ende»
vom bis und
vom bis

2. Das Pflegeheim überlässt dem Gast einen Platz im Zimmer Nr.

Einzelzimmer mit qm Doppelzimmer mit qm

mit der Ausstattung wie in Teil 2 „Leistungen für den Verbraucher, § 4 Wohnraum“ beschrieben. Bei einem Doppelzimmer ist auf die Belange des Mitbewohners Rücksicht zu nehmen.

3. Der Gast erhält bei der Aufnahme

Zimmerschlüssel Briefkastenschlüssel
 Wertfachschlüssel

4. Inhalt und Umfang der Pflegeleistungen richten sich nach dem bei dem Gast Notwendigen; maßgebend hierfür ist

entsprechend der vom MDK festgestellte Pflegestufe ___ die Pflegeklasse ___.

abweichend von der Pflegestufe ___ die nach der gemeinsamen Beurteilung durch MDK und Pflegeleitung des Pflegeheims zugeordnete Pflegeklasse _____.

mangels Einstufung durch den MDK in der vereinbarten Pflegeklasse _____

5. Das tägliche Gesamtheimentgelt beträgt derzeit €

6. Der Gast benennt folgende Person/en als Ansprechpartner:

- Name
- Anschrift
- Telefon

7. Vertragsgrundlage sind die beigefügten vorvertraglichen Informationen. Abweichend von diesem gilt folgendes:

8. Im Übrigen gelten die auf den folgenden Seiten abgedruckten Regelungen.

Eberbach, den 12. Januar 2012

Heimleitung des Pflegeheims

Gast bzw. vertretende Person

Die Anlagen zum Heimvertrag (Informationsschreiben, Heimordnung, allgemeines Leistungs-Angebot) habe ich erhalten:

Gast bzw. vertretende Person

Regelung zum Wohn- und Betreuungsvertrag

des „Lebensrad - Haus der Pflege“

§ 1 Zulassung durch Versorgungsvertrag

- (1) Das Pflegeheim wurde durch den Abschluss eines Versorgungsvertrags mit der Pflegekasse zur Erbringung vollstationärer Pflegeleistungen entsprechend den Bestimmungen des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) und des „Rahmenvertrags für Kurzzeitpflege gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI für das Land Baden-Württemberg“ zugelassen.
- (2) Der Versorgungsvertrag und der „Rahmenvertrag für Kurzzeitpflege gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI für das Land Baden-Württemberg“ sind verbindlich und können bei der Verwaltung des Pflegeheims eingesehen werden.

§ 2 Leistungsbeschreibung

Für die Beschreibung von Art, Inhalt und Umfang der Leistungen des Pflegeheims gelten die diesem Vertrag beigefügten vorvertraglichen Informationen, soweit auf Seite 1 dieses Vertrages unter Nr. 7 nichts Abweichendes festgelegt ist.

§ 3 Aufnahme in die Kurzzeitpflege, Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses

- (1) Die Aufnahme in die Kurzzeitpflege erfolgt je nach Wunsch und dauert ca. eine Stunde. Die Entlassung erfolgt je nach Wunsch und dauert ca. eine Stunde.
- (2) Abweichungen von diesen Uhrzeiten sind vom Gast jeweils mindestens einen Tag vorher mit dem Pflegeheim abzustimmen.
- (3) Der Gast hat gemäß § 36 Absatz 4 des Infektionsschutzgesetzes spätestens bei seiner Aufnahme ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, dass bei ihm keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckenden Lungentuberkulose vorhanden sind.

§ 4 Wohnraum

- (1) Das Zimmer wird dem Gast in einem ordnungsgemäßen Zustand zur Verfügung gestellt. Das Pflegeheim darf notwendige Instandhaltungsmaßnahmen ohne Zustimmung des Gastes nach angemessener Vorankündigung vornehmen und zu diesem Zweck das Zimmer betreten. Das Pflegeheim führt sämtliche Reparaturen des Zimmers und seiner Ausstattung auf eigene Kosten durch, soweit die Reparaturen auf normale Abnutzung zurückzuführen sind und nicht die vom Gast eingebrachten Möbel und Einrichtungsgegenstände betreffen.
- (2) Der Gast verpflichtet sich, sein Zimmer und die zur allgemeinen Benutzung bestimmten Räume, Einrichtungen und Anlagen des Pflegeheims schonend und pfleglich zu benutzen und zu behandeln. Bei übermäßiger Abnutzung des Zimmers kann das Pflegeheim die für Reparaturen entstandenen Kosten von dem Bewohner verlangen.
- (3) Hat der Gast bei Vertragsabschluss auf die Aushändigung von Schlüsseln verzichtet, kann er jederzeit während der Kurzzeitpflege die Aushändigung der zu seinem Zimmer gehörenden Schlüssel verlangen. Die Anfertigung zusätzlicher Schlüssel ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Pflegeheims gestattet. Wird ein Schlüssel gebrauchsunfähig oder geht er verloren, ist dies dem Pflegeheim unverzüglich mitzuteilen. Ein gebrauchsunfähiger Schlüssel ist gleichzeitig dem Pflegeheim auszuhändigen. Bei

schuldhaftem Verlust eines Schlüssels ist der Gast verpflichtet, auf Verlangen des Pflegeheims die Kosten für die Auswechslung der entsprechenden Schlösser bzw. einer Schließanlage und auch die Kosten für den Austausch der Schlüssel zu übernehmen, sofern der Gast nicht nachweisen kann, dass Missbrauch ausgeschlossen ist. Nicht zur Schließanlage gehörende Schlösser oder sonstige Schließmöglichkeiten dürfen aus Sicherheitsgründen **nicht** angebracht werden.

- (4) Die Überlassung des Zimmers an Dritte ist ausgeschlossen. Eine Aufnahme Dritter in das Zimmer ist nur in besonderen Ausnahmefällen mit schriftlicher Zustimmung des Pflegeheims möglich.
- (5) Das Pflegeheim erbringt die regelmäßig zu den mietrechtlichen Betriebskosten zählenden Leistungen, insbesondere die Versorgung mit Strom, Heizung, Kalt- und Warmwasser und die Entsorgung von Abwasser und Müll.

§ 5 Gesamtheimentgelt und seine Bestandteile, Zusatzmodalitäten

- (1) Für die Berechnung des täglichen Gesamtheimentgelts gilt folgende Tabelle:

Pflegeklassen	I	II	III
Pflegevergütungen für die allgemeinen Pflegeleistungen	45,11 €	56,54 €	73,10 €
gesetzlich festgesetzte Ausbildungsumlage	0,93 €	0,93 €	0,93 €
Entgelt für Unterkunft	10,99 €	10,99 €	10,99 €
Entgelt für Verpflegung	9,00 €	9,00 €	9,00 €
Entgelt für Investitionskosten	12,14 €	12,14 €	12,14 €
tägliches Gesamtheimentgelt	78,17 €	89,60 €	106,16 €

Da die Investitionskosten des Pflegeheims mit staatlichen Mitteln gefördert wurden, ist die Berechnung der Investitionskosten gemäß § 82 Absatz 3 SGB XI auf Antrag des Pflegeheims von der zuständigen Landesbehörde genehmigt worden.

- (2) Das Gesamtheimentgelt und seine Bestandteile richten sich nach den Vereinbarungen, die zwischen den Leistungsträgern (Pflegekassen, Sozialhilfeträger) und dem Pflegeheim nach den einschlägigen Vorschriften des SGB XI und des SGX XII getroffen wurden und zukünftig getroffen werden. Der Bewohner oder eine von ihm beauftragte Person können die jeweils gültigen Vereinbarungen bei der Verwaltung des Pflegeheims einsehen.
- (4) Die Entgelte sind, soweit sie vom Gast zu entrichten sind und nicht von einer Pflegekasse oder einem Sozialhilfeträger übernommen werden, bis zum dritten Werktag eines jeden Monats im Voraus zur Zahlung fällig. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung auf das Konto, welches auf der Rechnung angegeben ist oder – soweit eine entsprechende Einzugsermächtigung erteilt wurde - durch Bankeinzug.

§ 6 Zahlungspflicht bei Nichtinanspruchnahme und bei Abwesenheit

- (1) Erklärt der Gast nach Vertragsunterzeichnung, dass er die vereinbarte Kurzzeitpflegeaufenthalte ganz oder teilweise nicht in Anspruch nehmen wird, hat er pro betroffenem Kurzzeitpflegeaufenthalt dem Pflegeheim als Ausgleich für die Aufwendungen zur Organisation einer Ersatzbelegung einen Betrag von 25,00 € zu

erstatten. Erfolgt die Erklärung des Gastes gegenüber dem Pflegeheim weniger als sechs Wochen vor einem vereinbartem Kurzzeitpflegeaufenthaltes, hat er außerdem für jeden vereinbarten Tag bis zu einer Ersatzbelegung, längsten jedoch für acht Tage, je 75 % der Pflegevergütung für die allgemeinen Pflegeleistungen sowie der Entgelte für Unterkunft und für Verpflegung und 100 % des Investitionskostenbetrages zu bezahlen.

- (2) Ist der Gast nach der Aufnahme länger als drei Tage abwesend, werden die Pflegevergütungen für die allgemeinen Pflegeleistungen sowie die Entgelte für Unterkunft und für Verpflegung vom ersten Tag der Abwesenheit an auf jeweils 75 % reduziert. Der Investitionskostenbetrag wird in vollem Umfang weiter berechnet. Als Abwesenheit im Sinne dieser Regelung gilt nur die ganztägige Abwesenheit.
- (3) Weist der Gast nach, dass das Pflegeheim infolge der Nichtinanspruchnahme oder der Abwesenheit eine höhere Ersparnis hat, ermäßigen sich die einzelnen Bestandteile des Heimentgelts entsprechend.

§ 7 Entgelterhöhung

- (1) Das Pflegeheim kann eine Erhöhung des Gesamtheimentgelts bzw. seiner einzelnen Bestandteile verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert.
- (2) Die beabsichtigte Erhöhung wird dem Gast spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich mitgeteilt und begründet. Die Begründung muss unter Angabe des Umlagemaßstabs die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen. Der Gast ist berechtigt, die Angaben in der Erhöhungsbegründung durch Einsichtnahme in die in der Verwaltung des Pflegeheims ausliegenden Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.
- (3) Bei dem Gesamtheimentgelt und seinen Bestandteilen richtet sich eine Erhöhung sowie die Angemessenheit des erhöhten Entgelts und der Erhöhung danach, was zwischen den Leistungsträgern (insbesondere Pflegekassen und Sozialhilfeträgern) und dem Pflegeheim nach den Regelungen des SGB XI entweder einvernehmlich oder über ein Schiedsstellenverfahren festgelegt wird. Daher kann die Erhöhung anders – insbesondere geringer – ausfallen, als sie vom Pflegeheim zu Beginn der Entgeltverhandlungen gefordert und damit auch den Gast mitgeteilt worden ist.
- (4) Der Gast kann bei einer Erhöhung des Gesamtheimentgelts bzw. seiner einzelnen Bestandteile den Vertrag jederzeit auf den Zeitpunkt hin schriftlich kündigen, an dem die Erhöhung wirksam werden soll.

§ 8 Veränderung der Betreuungs- bzw. Pflegebedürftigkeit

- (1) Ändert sich der Betreuungs- bzw. Pflegebedarf des Gastes und wird dadurch nach der gemeinsamen Beurteilung des MDK und der Pflegeleitung des Pflegeheims die Zuordnung zu einer anderen als der bisherigen Pflegeklasse notwendig oder ausreichend, so kann das Pflegeheim den Vertrag, insbesondere die Pflege- und Betreuungsleistungen und die Pflegevergütungen durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem Gast entsprechend anpassen. In der Erklärung sind die bisherigen und die künftigen Leistungen sowie die dafür zu entrichtenden Entgelte einander gegenüberzustellen und die Änderungen zu begründen.
- (2) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der Gast aufgrund der Entwicklung seines Zustands einer höheren Pflegestufe und damit auch einer höheren Pflegeklasse zuzuordnen ist, so

ist er auf schriftliche Anforderung des Pflegeheims verpflichtet, bei der zuständigen Pflegekasse die Zuordnung zu einer höheren Pflegestufe zu beantragen. Die Aufforderung wird vom Pflegeheim begründet und auch der Pflegekasse sowie bei Sozialhilfeempfängern dem zuständigen Sozialhilfeträger zugeleitet.

Kommt der Gast dieser Verpflichtung zur Beantragung einer höheren Pflegestufe nicht nach, kann das Pflegeheim ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der schriftlichen Aufforderung vorläufig die der nächst höheren Pflegeklasse entsprechende Pflegevergütung für die allgemeinen Pflegeleistungen berechnen.

Werden die Voraussetzungen für eine höhere Pflegestufe bzw. Pflegeklasse vom MDK nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse eine Höherstufung ab, zahlt das Pflegeheim den überzahlten Betrag zuzüglich 5 % Zinsen p. A. unverzüglich zurück.

§ 9 Kündigung des Vertrags

Für die Kündigung des Vertrags durch den Gast oder das Pflegeheim gelten die für die jeweilige Vertragspartei einschlägigen Regelungen des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes (insbesondere die §§ 11 bis 13 WBVG), das in der Verwaltung des Pflegeheims eingesehen werden kann.

Kündigung durch den Verbraucher (§ 11 WBVG)

- (1) Der Verbraucher kann den Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgelts ist eine Kündigung jederzeit zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem der Unternehmer die Erhöhung des Entgelts verlangt. In den Fällen des § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 kann der Verbraucher nur alle Verträge einheitlich kündigen. Bei Verträgen im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 2 hat der Verbraucher die Kündigung dann gegenüber allen Unternehmern zu erklären.
- (2) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann der Verbraucher jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird dem Verbraucher erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrags ausgehändigt, kann der Verbraucher auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung kündigen.
- (3) Der Verbraucher kann den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Vertrags bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.
- (4) Die Absätze 2 und 3 sind in den Fällen des § 1 Absatz 2 auf jeden der Verträge gesondert anzuwenden. Kann der Verbraucher hiernach einen Vertrag kündigen, ist er auch zur Kündigung der anderen Verträge berechtigt. Er hat dann die Kündigung einheitlich für alle Verträge und zu demselben Zeitpunkt zu erklären. Bei Verträgen im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 2 hat der Verbraucher die Kündigung gegenüber allen Unternehmern zu erklären.
- (5) Kündigt der Unternehmer in den Fällen des § 1 Absatz 2 einen Vertrag, kann der Verbraucher zu demselben Zeitpunkt alle anderen Verträge kündigen. Die Kündigung muss unverzüglich nach Zugang der Kündigungserklärung des Unternehmers erfolgen. Absatz 4 Satz 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden.

Kündigung durch den Unternehmer (§ 12 WBVG)

- (1) Der Unternehmer kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
1. der Unternehmer den Betrieb einstellt, wesentlich einschränkt oder in seiner Art verändert und die Fortsetzung des Vertrags für den Unternehmer eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
 2. der Unternehmer eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil
 - a) der Verbraucher eine vom Unternehmer angebotene Anpassung der Leistungen nach § 8 Absatz 1 nicht annimmt oder
 - b) der Unternehmer eine Anpassung der Leistungen aufgrund eines Ausschlusses nach § 8 Absatz 4 nicht anbietet und dem Unternehmer deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist,
 3. der Verbraucher seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass dem Unternehmer die Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zugemutet werden kann, oder
 4. der Verbraucher
 - a) für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder
 - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrags in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.
- Eine Kündigung des Vertrags zum Zwecke der Erhöhung des Entgelts ist ausgeschlossen.
- (2) Der Unternehmer kann aus dem Grund des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 2 Buchstabe a nur kündigen, wenn er zuvor dem Verbraucher gegenüber sein Angebot nach § 8 Absatz 1 Satz 1 unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund durch eine Annahme des Verbrauchers im Sinne des § 8 Absatz 1 Satz 2 nicht entfallen ist.
- (3) Der Unternehmer kann aus dem Grund des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 4 nur kündigen, wenn er zuvor dem Verbraucher unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat. Ist der Verbraucher in den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 4 mit der Entrichtung des Entgelts für die Überlassung von Wohnraum in Rückstand geraten, ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn der Unternehmer vorher befriedigt wird. Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Unternehmer bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.
- (4) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 2 bis 4 kann der Unternehmer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist eine Kündigung bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Monats zulässig.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 sind in den Fällen des § 1 Absatz 2 auf jeden der Verträge gesondert anzuwenden. Der Unternehmer kann in den Fällen des § 1 Absatz 2 einen Vertrag auch dann kündigen, wenn ein anderer Vertrag gekündigt wird und ihm deshalb ein Festhalten an dem Vertrag unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Verbrauchers nicht zumutbar ist. Er kann sein Kündigungsrecht nur unverzüglich nach Kenntnis von der

Kündigung des anderen Vertrags ausüben. Dies gilt unabhängig davon, ob die Kündigung des anderen Vertrags durch ihn, einen anderen Unternehmer oder durch den Verbraucher erfolgt ist.

Nachweis von Leistungersatz und Übernahme von Umzugskosten (§ 13 WBVG)

- (1) Hat der Verbraucher nach § 11 Absatz 3 Satz 1 aufgrund eines vom Unternehmer zu vertretenden Kündigungsgrundes gekündigt, ist der Unternehmer dem Verbraucher auf dessen Verlangen zum Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen und zur Übernahme der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet. § 115 Absatz 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.
- (2) Hat der Unternehmer nach § 12 Absatz 1 Satz 1 aus den Gründen des § 12 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 oder nach § 12 Absatz 5 gekündigt, so hat er dem Verbraucher auf dessen Verlangen einen angemessenen Leistungersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen. In den Fällen des § 12 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 hat der Unternehmer auch die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.
- (3) Der Verbraucher kann den Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen nach Absatz 1 auch dann verlangen, wenn er noch nicht gekündigt hat.
- (4) Wird in den Fällen des § 1 Absatz 2 ein Vertrag gekündigt, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Der Unternehmer hat die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang nur zu tragen, wenn ein Vertrag über die Überlassung von Wohnraum gekündigt wird. Werden mehrere Verträge gekündigt, kann der Verbraucher den Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen und unter der Voraussetzung des Satzes 2 auch die Übernahme der Umzugskosten von jedem Unternehmer fordern, dessen Vertrag gekündigt ist. Die Unternehmer haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Rückgabe des Zimmers und der Schlüssel bei Vertragsende infolge Kündigung

- (1) Bei Beendigung der Kurzzeitpflege wegen der Befristung oder infolge einer Kündigung sind das Zimmer, geräumt von allen vom Gast mitgebrachten persönlichen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen, sowie sämtliche dem Gast überlassenen Schlüssel zurückzugeben.
- (2) Bleiben nach Vertragsende und nach Auszug des Gastes persönliche Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände zurück, so kann das Pflegeheim diese Gegenstände auf Kosten des Bewohners in einem anderen Raum einlagern.
- (3) Werden die persönlichen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb von vier Wochen nach Vertragsende und nach Auszug des Gastes abgeholt, kann das Pflegeheim diese Gegenstände durch eine zur öffentlichen Versteigerung befugte Person verwerten lassen. Über den Erlös, die Kosten der Verwertung und die Kosten der Einlagerung wird gegenüber dem Gast abgerechnet. Bescheinigt die zur öffentlichen Versteigerung befugte Person schriftlich die Wertlosigkeit der Gegenstände, kann das Pflegeheim darüber wie ein Eigentümer verfügen.

§ 11 Beendigung des Kurzzeitpflegevertrages im Todesfall

- (1) Im Falle des Todes des Gastes endet die Pflicht zur Zahlung des Gesamtheimentgelts mit dem Todestag.
- (2) Das Pflegeheim benachrichtigt unverzüglich die von dem Gast schriftlich benannten Ansprechpersonen.
- (3) Das Pflegeheim händigt den Angehörigen bzw. Erben die restlichen Medikamente als Nachlass aus. Bei Betäubungsmitteln wird nach Rücksprache mit ihnen die Aushändigung an die Apotheke, gegen Unterschrift und Zeuge, ausgehändigt. (Nachzulesen in der Orientierungshilfe des Sozialministeriums Punkt 7.4 Buchstabe i)
- (4) Die persönlichen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände des Gastes kann das Pflegeheim in einem gesonderten Raum einlagern. In diesem Fall hat es ein Verzeichnis der persönlichen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände zu erstellen, dessen Richtigkeit von zwei Personen mittels Unterschrift zu bestätigen ist.
- (5) Die persönlichen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände werden nach Wahl des Pflegeheims einer der vom Gast benannten Ansprechpersonen auf entsprechende Aufforderung hin ausgehändigt.
- (6) Für jeden Tag, an dem persönliche Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände im Zimmer des Gastes verbleiben oder in einem gesonderten Raum eingelagert werden, kann das Pflegeheim einen Betrag in Höhe von derzeit **25,00** Euro berechnen.
- (7) Werden die persönlichen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung der vom Gast schriftlich benannten Ansprechpersonen nicht innerhalb von vier Wochen nach dem Todestag abgeholt, kann das Pflegeheim diese Gegenstände durch eine zur öffentlichen Versteigerung befugte Person verwerten lassen. Über den Erlös, die Kosten der Verwertung und die Kosten der Einlagerung wird gegenüber den Ansprechpersonen abgerechnet. Bescheinigt die zur öffentlichen Versteigerung befugte Person schriftlich die Wertlosigkeit der Gegenstände, kann das Pflegeheim darüber wie ein Eigentümer verfügen.

§ 12 Aufbewahrung von Wertsachen

- (1) Der Gast wird auf die großen Risiken beim Mitbringen von Wertsachen hingewiesen. Gegebenenfalls sollte der Gast dringend eine eigene Versicherung abschließen.
- (2) Sollen durch das Pflegeheim Wertsachen aufbewahrt oder Geldbeträge verwaltet werden, bedarf dies einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung.

§ 13 Datenschutz

- (1) Der Gast wird darauf hingewiesen, dass seine personenbezogenen Daten, soweit sie für die Erfüllung dieses Vertrages erforderlich sind, gespeichert und automatisch verarbeitet werden.
- (2) Das Pflegeheim verpflichtet sich zu einem vertraulichen Umgang mit den personenbezogenen Daten des Gastes. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, soweit es für die Vertragserfüllung notwendig ist.

- (3) Der Gast erhält auf Wunsch Mitteilung, welche personenbezogenen Daten in welcher Form gespeichert werden. Außerdem hat der er oder eine von ihm benannte Person das Recht auf Einsichtnahme in die über ihn geführte Pflegedokumentation.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sollen schriftlich dokumentiert und von beiden Vertragsparteien mittels Unterschrift bestätigt werden.
- (2) Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages hat auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen keinen Einfluss. An die Stelle von unwirksamen Bestimmungen treten die gesetzlichen Regelungen. Gleiches gilt, sofern der Vertrag lückenhaft sein sollte.

§ 15 Inkrafttreten des Vertrages

- (1) Der Vertrag tritt mit vollständiger Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft.
- (2) Hat das Pflegeheim den Vertrag einseitig unterzeichnet, verliert diese Unterzeichnung ihre Gültigkeit, wenn der gegengezeichnete Vertrag nicht spätestens eine Woche nach Zugang des Vertrages dem Pflegeheim vorliegt.